

Einleitung

Menschliches Handeln kann negative Folgen für andere Menschen haben. Manche Handlungen dieser Art gelten als moralisch verboten. Handelnde, die solche Handlungen – vorsätzlich oder fahrlässig – ausführen, machen sich aus der Sicht der Betroffenen und von Beobachtern zu „Tätern“.

Nun kommt es vor, dass manche dieser Täter ihr Handeln gleichwohl für erlaubt halten. Sie sind überzeugt, dass so zu handeln gerechtfertigt ist. Menschen, die ihr Tun für erlaubt halten und insoweit mit sich selbst im Reinen sind, haben ein gutes oder verspüren zumindest kein schlechtes Gewissen. Solche Menschen erscheinen jenen, die die betreffenden Handlungen (oder Unterlassungen) für verboten halten, als „Täter mit gutem Gewissen“.

Nicht alle Täter handeln mit gutem Gewissen. Unter ihnen kann es auch Menschen geben, die man als „böse“ bezeichnen wird: Sie wollen Böses tun, obwohl oder weil sie wissen, dass es das Böse ist. In sehr vielen Fällen aber wird Böses mit gutem Gewissen getan – das heißt, es wird getan in dem Glauben, dass das, was man tut, moralisch gut oder (wenigstens) vertretbar ist.

Wie aber kann es Täter geben, die sich gar nicht als solche empfinden? Wie ist das Phänomen, dass moralisch verbotene Handlungen mit gutem Gewissen ausgeführt werden, zu verstehen? Wie ist es zu erklären, dass Böses häufig mit gutem Gewissen getan wird?

Die Antwort ist zweigeteilt: *Zum einen* kann das gute Gewissen eines Täters darauf zurückzuführen sein, dass er andere moralische Überzeugungen hat (oder hatte) als diejenigen, die sein Handeln (oder Unterlassen) für moralisch unzulässig halten. *Zum anderen* kann es Täter mit gutem Gewissen geben, weil Menschen über manche Dinge der Welt unterschiedlich denken oder bestimmte Situationen unterschiedlich interpretieren – und deshalb zu Verhaltensentscheidungen gelangen, die aus Sicht der Urteilenden moralisch nicht zu rechtfertigen sind. In diesem letzteren Falle, in dem Handelnde und Urteilende nicht dieselben außermoralischen Annahmen und Überzeugungen teilen, haben wir es bei dem Phänomen „Täter mit gutem Gewissen“ (zunächst) mit einem Erkenntnisproblem zu tun. Aus der Sicht der Betroffenen und Beobachter irren die Täter über das Geboten- oder Erlaubtsein ihres (tatsächlichen oder beabsichtigten) Tuns.

Zu diesem Ergebnis gelangt man auf der ersten Ebene der Betrachtung. Auf einer zweiten Ebene ist zu fragen, ob die Irrtümer, die Fehldeutungen, die kognitiven Defizite, die das Unrecht tun erlaubt erscheinen ließen und zum Tun des Bösen führten, vermeidbar waren und, weil ihre Vermeidung geboten war, auch hätten vermieden werden müssen.

Einleitung

Erst auf dieser zweiten Ebene der Analyse treten Fragen nach der moralischen Bewertung des Täterverhaltens auf. Wenn die Defizite an Informationen, Erkenntnissen und Einsichten, die einen Handelnden zu einem Täter mit gutem Gewissen machten, vom Handelnden selbst hätten vermieden werden können und deren Vermeidung auch erwartet werden durfte, ist die Nichtvermeidung und das daraus resultierende Fehlverhalten moralisch vorwerfbar. Eine Tat kann nur dann einen moralischen Vorwurf begründen, wenn der zu vermeidende Erfolg vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Ein moralischer Vorwurf bezieht sich auf einen inneren, psychologisch beschreibbaren Zustand des Handelnden; es wird ein Unwerturteil über einen geistigen Vorgang gefällt, für den der Handelnde verantwortlich ist und den nicht vermieden zu haben seine Schuld begründet.

Die in den folgenden Aufsätzen entwickelte Konzeption „Täter mit gutem Gewissen“ verweist vor allem auf die Bedeutung, die außermoralischen (nicht-moralischen) Annahmen und Überzeugungen im Prozess der Urteils- und Willensbildung zukommt. Zwei Gesichtspunkte sind hier zu bedenken.

Erstens: Menschen können dieselben moralischen Überzeugungen teilen und trotzdem, eben aufgrund voneinander abweichender empirischer oder theoretischer Überzeugungen, zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, welche Handlungsweise unter den gegebenen Umständen erlaubt ist. Denn welche Umstände eigentlich gegeben sind, ist eine Frage, deren Beantwortung am Ende eines Erkenntnisprozesses steht. Situationen müssen analysiert, das Verhalten der in die Handlungssituation involvierten Menschen muss beobachtet, ihre Interessen und Absichten müssen hypothetisch ermittelt und ihre Reaktionen prognostiziert werden. Das Bild, das man sich von einer Situation macht, kann aus einer Unzahl, auf einer suboptimalen Informationsbasis gewonnener, einzelner (außermoralischer) Annahmen bestehen, die man – „gewürzt“ durch gelegentliche Fehldeutungen, Übertreibungen oder Denkfehler – zu einem Ganzen verarbeitet hat. Je nachdem, welches Bild erzeugt wurde, kann derselbe Akteur, der den einen als Aggressor erscheint, sich selbst zum Beispiel in einer Gefahren- oder Not-situation wähnen, in der ihm sein Handeln als gerechtfertigt gilt (ein aktuelles Beispiel dürfte im Fall des Krieg führenden Präsidenten Russlands Wladimir Putin und seiner millionenfachen Anhängerschaft zu finden sein).

Zweitens: In einer Welt, in der absolute Werte nicht mehr für jedes Vernunftwesen verbindlich begründet werden können, gibt es auch keine *abstrakt-allgemein formulierbaren* unbedingten Unterlassungspflichten, die anzuerkennen ein jeder sich logisch gezwungen sieht. Selbst die Tötung unschuldiger Menschen oder die Anwendung von seelischer und körperlicher Gewalt zur pflichtgemäßen Preisgabe von Täterwissen lässt sich unter bestimmten Umständen rechtfertigen. In einer solchen Welt lassen sich moralisch

relevante Fragen in den allermeisten Fällen nicht mehr unter Berufung auf situationsunabhängig geltende Prinzipien, sondern nur noch in Abwägungsprozessen lösen. Und auch in diesen Abwägungsprozessen spielen außermoralische Annahmen und Überzeugungen eine wesentliche und nicht selten die entscheidende Rolle.

Die Subsumierung eines Handelnden unter den Verhaltenstyp „Täter-mit-gutem-Gewissen“ enthält keine Aussagen über dessen Beweggründe (Motive). Ausgesagt wird lediglich, dass der Handelnde dem *Inhalt* seines Handelns innerlich zustimmt, insoweit sein Handeln für moralisch gut oder erlaubt hält (oder hielt) und insofern (zumindest) kein schlechtes Gewissen hat (oder hatte). Als Täter mit gutem Gewissen gilt daher auch ein Täter, der (weil er sich etwa in einer Notwehrsituation wähnt) seine Verteidigungshandlung für erlaubt hält, obwohl das die Handlung auslösende Motiv nicht auf seine Verteidigung, sondern die Realisierung objektiv zweckfremder und womöglich intersubjektiv nicht akzeptierter Interessen (zum Beispiel auf einen mit der Verletzung der Interessen des Angreifers verbundenen Lustgewinn) gerichtet ist – von Interessen also, deren Schutz oder Erfüllung das moralische Recht zur Notwehr gar nicht dient. Ein Täter hingegen, der zwar den Beweggrund seiner Handlung innerlich akzeptiert (der es also unter den gegebenen Umständen für erlaubt hält, sich aus dem von ihm verfolgten subjektiven Zweck zu besagtem Handeln zu entschließen), zugleich aber überzeugt ist, dass Handlungen dieser Art (dieses Inhalts) nicht ausgeführt werden sollten (und deshalb mit seinem Tun innerlich nicht übereinstimmt), fällt nicht unter die Kategorie des Täters mit gutem Gewissen. Zudem schließt die Abwesenheit eines schlechten Gewissens nach normalem menschlichem Ermessen bestimmte Beweggründe aus. Anders gesagt: Menschen können aus inhumanen, moralisch nicht zu rechtfertigenden Motiven heraus handeln (etwa aus Lust am Quälen, Demütigen oder Töten), die es nachgerade unmöglich machen, ihrer eventuellen Versicherung, sie stimmten gleichwohl mit dem Inhalt ihres Tuns innerlich überein, Glauben zu schenken. Um dem Inhalt einer Handlung innerlich zustimmen zu können, muss diese – wie etwa die Notwehrhandlung – einen intersubjektiv akzeptierbaren Zweck verfolgen. Auch wenn man sich im Einzelfall alles Mögliche vorstellen mag: Welchen moralisch anerkannten (objektiven beziehungsweise intersubjektiv gerechtfertigten) Zweck sollten Handlungen haben, die nur zum (subjektiven) Zweck des Quälens, Demütigens oder Tötens ausgeführt werden?

Die Konzeption „Täter mit gutem Gewissen“ versteht sich als ein methodisches Instrument, moralisch illegitim erscheinende Handlungen als nachvollziehbar begreifen zu können, ohne dem jeweils Handelnden einen bösen Willen zu unterstellen. Bei der versuchsweisen Prüfung, ob Täter nicht als Täter mit gutem Gewissen gehandelt haben könnten, sind vier Fälle zu unterscheiden: *Erstens* ist es möglich, dass der Handelnde sich auf falsche oder unhaltbare außermoralische Annahmen und Überzeugungen

Einleitung

stützte und aus diesem Grund in einer Weise handelte, die wir zu Recht moralisch verurteilen und die auch er, wenn er über die Einsicht in die Unhaltbarkeit der betreffenden außermoralischen Annahmen und Überzeugungen verfügte (oder verfügt hätte), für unzulässig halten würde (oder gehalten hätte). *Zweitens* ist es möglich, dass über die Gültigkeit der außermoralischen Annahmen und Überzeugungen des Handelnden auch im Nachhinein und bei beiderseits vorhandenem Willen zur Rationalität kein Einvernehmen zwischen Handelndem und die Handlung Bewertendem erzielt werden kann. Die strittigen außermoralischen Annahmen können dabei auch unterschiedliche Auffassungen über die konkreten Praktiken der Wahrheitsfindung und die Maßstäbe des vernünftigen Handelns umfassen. Über die Qualität der Überzeugungsbildung und gegebenenfalls auch der Entscheidungsfindung der jeweils Andersdenkenden lässt sich in Fällen dieser Art keine Einigung erzielen. *Drittens* ist es möglich, dass unser eigenes Urteil hinsichtlich der moralischen Unzulässigkeit des betreffenden Handelns von außermoralischen Annahmen oder Überzeugungen gespeist war, die ihrerseits als kognitiv defizitär oder irrtumsbehaftet zu gelten haben und daher das Urteil der moralischen Unzulässigkeit nicht aufrechterhalten werden kann. *Viertens* ist es möglich, dass Handelnder und Bewertender unterschiedliche moralische Überzeugungen haben, insbesondere andere Rechtfertigungsgründe akzeptieren, und deshalb zu unterschiedlichen Auffassungen über die moralische Erlaubtheit bestimmter Verhaltensweisen gelangen.

Unbegründete moralische Verurteilungen sind aber nun selbst moralisch unzulässig. Sie haben für die zu Unrecht mit einem Unwerturteil konfrontierten Personen negative Folgen und sind deshalb zu unterlassen. Daraus ergibt sich die Forderung, moralische Urteile unter dem anwaltlichen Gesichtspunkt zu fällen, die „Angeklagten“ möglichst optimal zu verteidigen. Dieses *Prinzip der optimalen Verteidigung* gebietet es, erst dann zur Be- oder Verurteilung zu schreiten, wenn die einen Täter entlastenden Umstände und Argumente erörtert und angemessen gewichtet wurden.

Zugleich impliziert dieses Prinzip die methodische Forderung, die Analyse des Verhaltens von Tätern mit der Prüfung zu beginnen, wie weit man mit der Annahme kommt, sie hätten mit gutem Gewissen gehandelt. Diese Prüfung ist häufig mit der Frage identisch, ob beziehungsweise inwieweit die zu beurteilenden Handlungen sich im Rahmen der weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen der Täter (scheinbar) rechtfertigen lassen. Zu prüfen, ob ein Täter womöglich mit gutem Gewissen handelte, nötig also dazu, zumindest auch die außermoralischen Annahmen und Überzeugungen zu eruieren, die seinen Entscheidungen zugrunde lagen. Ein von uns für unrechtmäßig gehaltenes Handeln kann eben sowohl anderen moralischen als auch anderen nicht-moralischen Überzeugungen entspringen. Es besteht daher die Aufgabe, sich sowohl die Sichtweisen der (tatsächlichen oder vermeintlichen) Täter zu vergegenwärtigen als auch die Rationalität und Sorgfalt ihrer Überzeugungsbildung zu beurteilen.

Nun sind aber auch Täter, die kognitive Pflichten verletzt haben, moralisch zur Verantwortung zu ziehen. Insofern schließt eine für gerechtfertigt gehaltene Handlung, deren Rechtfertigung nur im Zuge einer Verletzung kognitiver Pflichten für gültig gehalten werden konnte (oder kann), eine moralische Verurteilung des Täters nicht aus. Allerdings haben wir es bei jenen Tätern mit gutem Gewissen, denen eine Verletzung kognitiver Pflichten vorzuwerfen ist, mit einem Verhalten zu tun, das in Kategorien der Fahrlässigkeit beschrieben werden muss – der Gleichgültigkeit, der Leichtfertigkeit, der Sorglosigkeit, der gedanklichen Abwesenheit. Es ist zwar denkbar, dass man kognitive Pflichten *bewusst*, obgleich nicht absichtlich, verletzt (indem man etwa zur Vermeidung kognitiver Dissonanzen darauf verzichtet, bestimmte Informationen zur Kenntnis zu nehmen, obwohl man ahnt, dass sie für die eigene Urteilsbildung relevant sein könnten), in aller Regel aber liegen im Falle einer Verletzung kognitiver Pflichten Pflichtverletzungen vor, die einer *unbewussten* Fahrlässigkeit, häufig einem unbewussten fahrlässigen Unterlassen entspringen. Die Vorstellung hingegen, man könne kognitive Pflichten *vorsätzlich* verletzen, um in einem geistigen Zustand zu verharren, in dem man eine Handlung, von der man weiß, dass sie moralisch nicht zu rechtfertigen ist, dann mit gutem Gewissen ausführen kann, ist selbstwidersprüchlich.

In Fällen unbewusster Fahrlässigkeit sind dem Täter die Pflichtwidrigkeit seiner Willensbestimmung und die Rechtswidrigkeit seines Tuns nicht bewusst. Deshalb aber entgeht dieser nicht zwangsläufig jedem Vorwurf. Es fragt sich nämlich, ob der Täter den moralisch verpönten Erfolg seines Verhaltens sich hätte vorstellen können, ob er an ihn hätte denken und ihn, weil es ihm möglich war, hätte vermeiden müssen. Generell gilt: Moralisch geboten ist jene Willensbildung, die zu einem moralisch erlaubten Handeln führt beziehungsweise moralisch unerlaubte Unterlassungen vermeidet. Dies erfordert Aufmerksamkeit, Pflichtgefühl und Sorgfalt. War die fehlerhafte, dem moralisch Gebotenen nicht genügende Willensbestimmung vermeidbar, ist sie moralisch vorwerfbar. Der sich – entweder im Modus des Handelns oder des Unterlassens – verhaltende Täter wird für den Eintritt eines vermeidbaren und pflichtgemäß zu vermeidenden Erfolgs verantwortlich gemacht. Der moralische Vorwurf richtet sich auf die pflichtwidrige Art der Willensbestimmung, durch die der moralisch inakzeptable Verhaltenserfolg nicht vermieden wurde.

Menschen halten sich wechselseitig für Wesen, die sowohl ihren Willen bestimmen als auch ihr Verhalten steuern können. Indem ein Mensch von diesem Vermögen Gebrauch macht, stellt er seine Zurechenbarkeit unter Beweis. Es gehört zum Selbstverständnis eines vernünftigen Wesens, sich selbst Vorwürfe zu machen, wenn man es an der gebotenen Aufmerksamkeit, Besonnenheit oder Vorsicht hat fehlen lassen. Was man sich aber gegebenenfalls selbst vorwirft, kann man auch anderen vorwerfen. Einen (berechtigten) Vorwurf erheben heißt daher immer auch, den Anderen als ein vernünftiges We-

Einleitung

sen zu würdigen. Der Inhalt eines Vorwurfs ist die Behauptung, der Betreffende habe von seinen menschlichen Möglichkeiten der Willensbestimmung und Verhaltenssteuerung keinen angemessenen Gebrauch gemacht und sei selbst dafür verantwortlich. Auch wenn er so geworden ist, dass ihm Fahrlässigkeiten gehäuft unterlaufen, trägt er doch daran eine Mitschuld („Lebensführungsschuld“), sodass ihm das daraus erwachsende unrechtmäßige Handeln oder Unterlassen vorwerfbar ist.

Da das Unrecht von Tätern mit gutem Gewissen (nur) auf eine *fahrlässige* Verletzung kognitiver Pflichten zurückgeführt werden kann, verbannt der vorwerfbare Gehalt einer solchen Verurteilung sie nicht in das Reich des Bösen, sondern belässt sie im Kreis derer, die moralisch ansprechbar sind und mit denen zu diskutieren beziehungsweise zu verhandeln möglich ist. Insoweit wird man ohne weiteres einräumen können, dass die sich auf eine vorwerfbare Fahrlässigkeit beziehende moralische Schuld von anderer Art ist als eine Schuld, die aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung resultiert.

Die methodische Forderung, zunächst zu prüfen, ob Täter unter Aufrechterhaltung eines guten Gewissens gehandelt haben und für die Berechtigung dieser Überzeugung Gründe anführen können (Gründe allerdings, die nicht oder nicht zwingend zu akzeptieren sind), wirft eine unangenehme Frage auf: Besteht bei dieser Herangehensweise nicht die Gefahr, auch noch den größten Verbrecher zu einem Täter mit gutem Gewissen zu machen? Dazu ist zweierlei zu sagen.

Einerseits: Tatsächlich dürften sich einige der größten Verbrecher der Menschheitsgeschichte als Täter mit gutem Gewissen erweisen. Dieses Ergebnis sollte aber rationalerweise nicht von einer unvoreingenommenen Analyse abhalten. Moralische Schuld kann nur dann vorgeworfen werden, wenn sich die fehlerhafte Willensbestimmung des Täters beziehungsweise sein Irrtum hinsichtlich der moralischen Erlaubtheit des eigenen Tuns als vermeidbar nachweisen lassen. Ein solcher Nachweis ist beispielsweise dann nicht erfolgreich, wenn die vom Handelnden getroffene Entscheidung auf Interpretations- oder Abwägungsergebnissen beruht, die innerhalb eines in Rechnung zu stellenden Ermessensspielraums als rational vertretbar zu gelten haben und daher kognitiv nicht zu beanstanden sind. Unter dieser Voraussetzung kann eine Entscheidung so oder auch anders ausfallen, ohne dass ein Grund bestünde, moralische Vorwürfe zu erheben. Da Interpretationen und Abwägungen (in Bezug auf die Beurteilung von Situationen, Motiven, Interessen, Zweck-Mittel-Zusammenhängen, Theorien et cetera) einerseits stets zweifelhaft, andererseits in der Urteils- und Willensbildung unvermeidlich sind, müssen abweichende, aber kognitiv zulässige Interpretations- oder Abwägungsergebnisse zwar nicht akzeptiert, jedoch in Gestalt einer Zurückhaltung eines moralischen Unwerturteils toleriert werden. Gleiches gilt für Beurteilungen und Entscheidungen des Handelnden, die sich im Lichte des nachträglich gewonnenen Wissens

als falsch herausstellen. Für die moralische Bewertung einer Handlung kann allein das ex ante verfügbare Wissen von Bedeutung sein.

In beiden Fällen verlangt der (moralische) Grundsatz Beachtung, dass die dem menschlichen Erkennen unaufhebbar anhaftende Unsicherheit dem zu Beurteilenden zugute zu halten ist. Insoweit gesellschaftliche Debatten, die der „Aufarbeitung“ der Geschichte gewidmet sind, tatsächlich zum Zwecke der Aufklärung betrieben werden und sich nicht selbst als Moment des politischen Kampfes begreifen, kranken diese nicht selten daran, dass die Tatsache der Zweifelhafteit und Unsicherheit von Situationsbeurteilungen, Entwicklungsprognosen, Interessenabwägungen und Zweck-Mittel-Analysen oder auch der Umstrittenheit von Wertmaßstäben nicht angemessen berücksichtigt wird.

Andererseits: Moralische Normen implizieren Handlungs- beziehungsweise Unterlassungspflichten. Die übliche abstrakt-allgemeine Formulierung von Grundnormen (zum Beispiel „Du sollst nicht töten!“, „Du sollst nicht lügen!“) lässt jedoch offen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen konkreten Situationen sie legitimerweise übertreten werden dürfen. Wenn wir nun sagen, dass in diesem Sinne keine (abstrakt und allgemein formulierbaren) unbedingten Unterlassungspflichten existieren, heißt dies – wie bereits gesagt – nicht, dass es keine Handlungen gäbe, die nicht mit gutem Gewissen ausführbar sind. Solche Handlungen gibt es. Und das heißt: Nicht im Falle jeder Handlung kann es gelingen, dem Handelnden moralische oder außermoralische Überzeugungen hypothetisch zuzubilligen, sodass es denkbar wird, er habe mit gutem Gewissen gehandelt. Sadistische Quälereien, wahlloses Töten aus Mordlust, Töten, um als Massenmörder in die Geschichte einzugehen – dies sind Beispiele für Handlungen, die nicht mit gutem Gewissen ausführbar sind. Die unbedingte Inakzeptabilität derartiger Handlungen resultiert aber nicht aus ihrem (objektiven) Inhalt, das heißt dem faktischen Tun (also, wie in unseren Beispielfällen, Menschen Schmerzen zuzufügen oder zu töten), sondern dem jeweiligen (subjektiven) Beweggrund (also aus Sadismus zu quälen oder aus Ruhmsucht zu töten). Menschliches Mitgefühl und Vernunft liefern die Maßstäbe.